

Ausleih- und Nutzungsordnung für AV-Technik

1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Ausleih- und Nutzungsordnung für AV-Technik gilt für die Ausleihe von mobiler AV-Technik der Studiengänge Medientechnik und Fernsehproduktion an der HTWK Leipzig.
- (2) Die Technik wird während der Öffnungszeiten der Ausleihe bereitgestellt und zurückgenommen.
- (3) In dem Fall, dass keine Öffnungszeiten ausgehängt sind, vereinbaren Sie mindestens **einen Tag im Voraus** per Mail einen Termin mit dem Laboringenieur Herrn Frieser (andreas.frieser@htwk-leipzig.de).
- (4) Die Nutzung der Technik ist stets an ein Praktikum, eine Lehrveranstaltung oder ein autorisiertes Projekt und eine nutzungsberechtigte Person gebunden. Anderweitige Nutzung ist generell nicht erlaubt.

2 AUSLEIH- UND NUTZUNGSBERECHTIGTE

- (1) Die für den mobilen Einsatz zur Ausleihe vorgesehenen Geräte können von allen Studenten der Studiengänge Medientechnik und Fernsehproduktion ausgeliehen und genutzt werden, soweit sie zuvor an einer Einweisung in diese Technik teilgenommen haben und in der Lage sind, die Technik fehlerfrei zu bedienen. Im Zweifelsfall kann die Herausgabe versagt werden, bis das erforderliche technische Verständnis durch den zuständigen Laboringenieur oder Professor geprüft wurde. Studenten anderer Studiengänge dürfen im Rahmen von Lehrveranstaltungen im Studiengang Medientechnik nach entsprechender Einweisung ebenfalls AV-Technik ausleihen.
- (2) Der Leihende bzw. Nutzer muss die Ausleih- und Nutzungsordnung anerkennen und verstanden haben. Dies ist mit einer Unterschrift zu bestätigen. In begründeten Fällen kann die Ausleihe von der Hinterlegung einer Kautions abhängig gemacht werden.
- (3) Die Weitergabe der ausgeliehenen Technik an Dritte ist prinzipiell nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Studenten innerhalb der Projektgruppen, insofern diese die Forderungen aus Punkt 2.2 erfüllen. Im Falle eines Schadens bei Weitergabe an andere Studenten haftet weiterhin der Leihende gegenüber der HTWK Leipzig, außer es liegt ein verbindliches Protokoll über die Weitergabe an ein Projektgruppenmitglied vor.
- (4) Weitergabe von Technik an Studenten mit Techniksperrung zieht einen sofortigen Nutzungsausschluss für die weitergebenden Studenten nach sich.

3 AUSLEIHGRUNDSÄTZE

- (1) Bei der Ausleihe ist anzugeben, für welchen Zeitraum die Geräte benötigt werden. Die Geräte können im Voraus bestellt werden. Die Berücksichtigung solcher Vorbestellungen erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Bei Vorbestellungen ist die gewünschte Leihdauer anzugeben. Aus einer Vorbestellung kann kein Anspruch auf die bestellte Technik hergeleitet werden. Falls erforderlich trifft der Laboringenieur die verbindliche Entscheidung.
- (2) Mit der Unterschrift auf dem Leihschein wird die **vollständige Übernahme und Funktionsfähigkeit** der Technik bestätigt. **Nachträglich** angegebene Defekte werden **nicht anerkannt**. Der Leihende haftet in diesem Fall für den Schaden.
- (3) Technikbedarf für Lehrveranstaltungen hat Vorrang vor allen anderen Leihvorgängen.
- (4) Die maximale Ausleihdauer beträgt zwei Tage bzw. falls die Ausleihe dann nicht geöffnet hat, bis zum nächsten möglichen Rückgabetermin („Ferienregelung“). Längere Ausleihzeiten sind im Vorfeld mit einer schlüssigen Begründung vom Laboringenieur unter Vorlage eines ausführlichen Drehplans genehmigen zu lassen.

- (5) Ohne Rücksprache steht Ihnen nur **ein** Set bestehend aus einer Kamera mit Zubehör, ein Audioset und ein Lichtset sowie diverses Zubehör zur Verfügung.
- (6) Die Rückgabe der entliehenen Technik erfolgt grundsätzlich zu Beginn der Öffnungszeiten der Ausleihe. Rückgabe 30 Min. nach dem Öffnen der Ausleihe gilt als verspätet (siehe 3.7).
- (7) Bei verspäteter Rückgabe kann der Leihende bis zu drei Monaten von der Techniknutzung ausgeschlossen werden. Im Wiederholungsfall ist ein Ausschluss von bis zu einem Jahr möglich.
- (8) Prinzipiell kann kein Anspruch auf die Ausleihe und Nutzung von Technik der HTWK Leipzig außerhalb von Lehrveranstaltungen geltend gemacht werden.
- (9) Die Technik darf weder außerhalb geschlossener Räume, noch in Fahrzeugen unbeaufsichtigt gelagert werden.
- (10) Es ist für die ständige technische Einsatzfähigkeit und Bereitstellung der Technik, d.h. transportfähiger Lagerzustand und entsprechende Zugangsmöglichkeiten usw. zu sorgen.
- (11) „Verloren gegangene“ Teile (z.B. Objektivdeckel, Abdeckungen, Stativplatten, Speicherkarten inkl. P2-Karten) sind umgehend in Originalqualität nachzureichen. Die Wiederbeschaffung erfolgt auf Kosten und durch den Verursacher/Leihenden. Solange ein Posten offen ist, ist der Verursacher von der weiteren Ausleihe und Nutzung von Technik ausgeschlossen.
- (12) Sämtliche Fragen zur Technik und Ausleihe sind mit Herrn Frieser abzustimmen.

4 NUTZUNGSGRUNDSÄTZE

- (1) Die Technik ist sorgsam zu behandeln und ausschließlich bestimmungsgemäß einzusetzen. Neben der Sorgfaltspflicht für die funktionellen Baugruppen (z.B. Kamera, Objektiv) besteht diese auch für die Gehäuse, Koffer, Taschen, Kabel etc.
- (2) Jede **Änderung** an Geräten und Ausrüstung ist ohne vorherige Abstimmung generell **untersagt**. Darin eingeschlossen ist auch das Anbringen von Klebeband. Sollen bspw. Kabel gesichert werden, sind Kabelbinder zu verwenden.
- (3) Speichermedien sind generell neu **formatiert, zeitgleich** mit der restlichen Technik zurückzugeben.
- (4) Alle Batterien und Akkus sind vor der Rückgabe aus den Geräten zu **entnehmen**. Gebrauchte Batterien werden in der Ausleihe **nicht** zurückgenommen.
- (5) Akkus sind in geladenem Zustand zurückzugeben.
- (6) Lichttechnik wird prinzipiell ohne Leuchtmittel zur Verfügung gestellt. Die Nutzer kümmern sich selbst um die Beschaffung. Falls von vorangegangenen Nutzern noch Leuchtmittel in den Leuchten vorhanden sind, werden diese in den Leuchten belassen und ohne Funktionsgarantie mit herausgegeben.
- (7) Batterien und Leuchtmittel sind Verbrauchsmaterial und werden in der Ausleihe nicht vorgehalten.
- (8) Die Technik darf ausschließlich für **nichtkommerzielle Zwecke** verwendet werden.
- (9) Im Schadensfall (Beschädigung, Diebstahl, anderweitiger Verlust) sind der Dekan, der zuständige Professor und der Laboringenieur umgehend zu informieren (siehe Punkt 5). Im Falle sonstiger außerordentlicher Schwierigkeiten ist der Laboringenieur zu informieren. Bei nicht angezeigten Schäden oder Mängeln haftet der letzte Entleiher laut Liste, grundsätzlich jedoch der Verursacher resp. der zum Zeitpunkt Verantwortliche.
- (10) Beim Verstoß gegen die Nutzungsgrundsätze kann der Nutzer bis zu drei Monaten von der Techniknutzung ausgeschlossen werden. Im Wiederholungsfall ist ein Ausschluss von bis zu einem Jahr möglich.

5 REGELUNGEN IM SCHADENSFALL

(1) Defekt durch Verschleiß

Der Defekt ist den Tutoren in der Ausleihe **und** dem Laboringenieur sofort bei der Rückgabe anzuzeigen. Das Gerät wird als eingeschränkt einsatzfähig markiert bzw. aus dem Verkehr gezogen und bei Gelegenheit der Reparatur zugeführt.

(2) Grob fahrlässige Beschädigung

Der Mangel ist umgehend beim Dekan, Lehrgebietsleiter und Laboringenieur schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige schließt eine ausführliche Beschreibung des Vorfalls mit Namen und Daten der Beteiligten und ggf. Zeugen ein. Die Schadensregulierung erfolgt über eine **Technikhaftpflichtversicherung** des Leihenden oder durch den Leihenden selbst. Ein eventuell auftretender Differenzbetrag zwischen Reparatursumme und erstattetem Betrag durch die Versicherung (Zeitwert) hat der Leihende zu tragen. Der Leihende sorgt schnellstmöglich für die Schadensbehebung in einer **qualifizierten und autorisierten** Werkstatt und die Schadensregulierung.

(3) Diebstahl

Hierbei handelt es sich um eine grobe Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht, da der Leihende die Technik nicht ausreichend sicher gelagert und/oder beaufsichtigt hat (siehe Punkt 3.9). Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang durch den Leihenden zu tragen. Es besteht die Möglichkeit, ein gleichwertiges Gerät anzuschaffen. Anderenfalls wird die Anschaffung eines gleichwertigen Gerätes in Rechnung gestellt.

Leipzig, Juni 2014